## Verordnung über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch.

## Vom 22. September 1962

§ 1

- (1) Wer infolge Alkoholmißbrauchs eine Störung oder Schädigung seines Gesundheitszustandes erleidet und deshalb ärztliche Hilfe erhält, ist zur Bezahlung der Behandlungskosten nach den Bestimmungen des Ministers für Gesundheitswesen heranzuziehen. Personen, die in-Alkoholmißbrauchs durch Kraftfahrzeug folge ein des Deutschen Roten Kreuzes. des Rettungsamtes, der Volkspolizei oder der Feuerwehr befördert werden haben die Beförderungskosten selbst zu tragen.
- (2) Die ärztliche Hilfe und die Beförderung, zu deren Kosten Sozialversicherte oder ihre Familienangehörigen gemäß Abs. 1 herangezogen werden, gehören nicht zu den Leistungen der Sozialversicherung oder der freiwilligen Krankheitskostenversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

§ 2

erläßt Durchführungsbestimmungen Minister für der Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

83

Diese Verordnung tritt am 1. November 1962 in Kraft.

Berlin, den 22. September 1962

Das Präsidium des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister für Gesundheitswesen

S t o p h Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates I. V.: Jahn ke Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

Erste D ut ch führungsbestimm ung zur Verordnung über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch.

## Vom 23. September 1962

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 22. September 1962 über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch (GBI. II S. 684) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaflsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Werden Personen im Zustande der Trunkenheit mit einer sichtbaren körperlichen Verletzung hilflos aufgefunden oder ist bei ihnen den Umständen nach eine Verletzung innerer Organe oder **eine** Alkohol-

- intoxikation (Alkoholvergiftung) anzunehmen, so sollen sie einer medizinischen Behandlungsslelle zugeführt werden.
- (2) Die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, können jeweils für ihr Kreisgebiet Einrichtungen des Gesundheitswesens bestimmen, denen Personen gemäß Abs. 1 vorwiegend zuzuführen sind.
- (3) Personen, die im Zustande der Trunkenheit eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen, können durch die Organe der Volkspolizei in ihre Wohnung begleitet oder in Gewahrsam genommen werden

§ 2

- Wer infolge Alkoholmißbrauchs (1) einer medizini-Behandlungsstelle Wohnung schen zugeführt, in seine oder in Gewahrsam der Volkspolizei genommen wird, hat die Kosten der Beförderung mit einem Kraftfahrzeug des Deutschen Roten Kreuzes. der Volkspolizei oder der Feuerwehr zu medizinischen Behandlungsstelle, seiner Wohnung der Stelle, an der er in polizeilichen Gewahrsam genommen werden soll, selbst zu tragen.
- Wer nach Alkoholmißbrauch ärztliche Hilfe halb erhält, weil sein Trunkenheitszustand, körperliche Verletzungen oder die Annahme körperlicher Verletgegeben bei ihm hierzu Veranlassung haben. zungen hat die Gebühren einer ersten ärztlichen Hilfeleistung selbst zu tragen. Die Bestimmung findet keine Anwendung. wenn nachgewiesen ist, daß die körperlichen Verletzungen keine Folge des Alkoholmißbrauchs sind.

§ 3

- (1) Kosten und Gebühren werden in folgender Höhe erhoben:
- b) für die erste ärztliche Hilfeleistung entsprechend § 2 Abs. 2
  - - außerhalb medizinischer Behandlungsstellen ...... 10,— DM zuzüglich Wegegebühren bei Arztbcsuchen für jedes angefangene Bei Ärzten in eigener Praxis richten sich die Wegegebühren nach den Bestimmungen Vergütungsordnung der ärztlichen Vertragsleistungen für die Sozialversicherung.
- Mit den im Abs. 1 genannten Kosten und Gebüh-(2)sind die Nebenleistungen der Beförderung, der erren sten ärztlichen Hilfeleistung einschließlich der notwen-Beseitigung Verunreinigungen Befördedigen von der rungsmittel, der medizinischen Bchandlungsstellen der Räume. in denen Personen im Zustande wie der Trunkenheit in Gewahrsam genommen abgegolten.